

# Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.



## Vorwort

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

## Inhalt

Vorwort.....	1
§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Sinn und Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften .....	3
§ 5 Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft .....	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein .....	4
§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten .....	4
§ 10 Abwicklung des Beitragswesens .....	5
§ 11 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten .....	6
§ 12 Die Vereinsorgane .....	6
§ 13 Bestimmungen für die Vereinsorgane.....	6
§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	7
§ 15 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz .....	7
§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	9
§ 18 Gesamtvorstand .....	9
§ 19 Aufgaben des Gesamtvorstandes .....	10
§ 20 Vorstand gemäß § 26 BGB.....	10
§ 21 Aufgaben des Vorstandes gemäß § 26 BGB.....	10
§ 22 Haftung ehrenamtlich Tätiger .....	11
§ 23 Die Vereinsjugend .....	11
§ 24 Kassenprüfung .....	12
§ 25 Abteilungen .....	12
§ 26 Beschlussfassung, Protokollierung.....	13
§ 27 Satzungsänderung .....	13
§ 28 Datenschutz .....	14
§ 29 Auflösung der Vereins und Vermögensanfall.....	14
§ 30 Gültigkeit dieser Satzung.....	15

## § 1 Name und Sitz

## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.**

- (1) Der Verein wurde im Jahre 1909 gegründet.
- (2) Er führt den Namen „Turn- und Sportverein 1909 Affalterbach e.V.“, abgekürzt TSV 09 Affalterbach e.V.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
- (4) Vereinssitz ist Affalterbach.
- (5) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach/N. unter der Registernummer VR 310104 eingetragen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Sinn und Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, die Förderung geistiger und körperlicher Ertüchtigung der Jugend und der Allgemeinheit.
- (3) Zur Ausübung der verschiedenen Sportarten können die Mitglieder innerhalb des Vereins besondere Abteilungen bilden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
  - a. Württembergischen Landessportbund
  - b. Württembergischen Fußballverband
  - c. Württembergischen Leichtathletikverband
  - d. Schwäbischen Turnerbund
  - e. Württembergischen Handballverband
  - f. Württembergischen Kegler- und Bowlingverband
  - g. Schwimmverband Württemberg
  - h. Tischtennisverband Württemberg Hohenzollern
  - i. Württembergischen Volleyballverband
  - j. Basketballverband Baden-Württemberg
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern nach dem vollendeten 17. Lebensjahr
2. Jugendmitgliedern
  - a. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs
3. Ehrenmitgliedern
4. Einem Ehrenvorsitzenden
5. Vereinigungen, Behörden und Firmen

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Antragstellers die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erfordert.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand, dessen Beschluss nicht anfechtbar ist.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Tod
  - b. Kündigung (Austritt)
  - c. Streichung von der Mitgliederliste, wenn keine Postadresse bekannt ist.
  - d. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- (3) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung einschließlich etwaiger Abteilungsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet und zur Zahlung aller durch eine Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Beitragsordnung verankerten Umlagen und Gebühren verpflichtet.
- (4) Das gleiche gilt für persönliche Strafen.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand. Ausschlussgründe können sein:
  - a. Rückstand des Betrages, von Umlagen und Gebühren, wenn trotz schriftlicher Aufforderung ein Kalenderjahr verstrichen ist.
  - b. Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - c. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinskameradschaft.
  - d. Wiederholter Verstoß gegen die Spiel- oder Sportdisziplin.
- (2) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, muss ihm die Entscheidung vorab mit Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ihm ist unter Terminsetzung die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren. Ein endgültiger Ausschluss hat schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Vereinseigentum dem Verein unverzüglich zurückzugeben. Alle Rechte eines ausscheidenden Mitglieds enden mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ggfs. eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beträge gemäß Absatz (1) bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.**

- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (6) Die Eltern (gesetzliche Vertreter) haften für die Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder.
- (7) Die Beiträge können auch rückwirkend (zum 01.01....) erhöht werden.
- (8) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht zu decken ist (Finanzierung eines Projektes). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.
  - a. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
  - b. Die Voraussetzung und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen.
  - c. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen.
  - d. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das 3-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

### **§ 10 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Der Jahresbeitrag wird vom Verein per Lastschrift eingezogen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung festlegt.
- (5) Kann der Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.**

- (6) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### **§ 11 Allgemeine Rechte- und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat, sofern kein Antrag nach § 8 auf Ausschluss auf die Tagesordnung einer Ausschusssitzung gestellt wurde, das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu deren Bedingungen oder den Bedingungen der jeweiligen Abteilungen zu bedienen.
- (2) Jedes Mitglied (soweit es das 17. Lebensjahr vollendet hat) ist, sofern es seine Beitragspflicht für das abgeschlossene Geschäftsjahr erfüllt hat, stimmberechtigt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Zum Vorstand oder Schatzmeister kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand gemäß § 26 BGB
4. der Ehrenrat

Der Ehrenrat kann gebildet werden. Mitglieder des Ehrenrates müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein. Bei nicht Vorhandensein übernimmt der Gesamtvorstand seine Funktion.

### **§ 13 Bestimmungen für die Vereinsorgane**

- (1) In allen Organen sind, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Abstimmung nicht.

## **§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 15 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz**

- (1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- (3) Die Einzelheiten der Pauschalierung regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die alljährliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung hierzu sollte bzw. muss (bei Satzungsänderungen) mindestens 4 Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Mitteilungsblatt o.ä. der Gemeinde bekannt gegeben werden.
- (3) Sie ist von einem der Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

## Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.

- (4) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Vorsitzenden und den Schatzmeister.
  - Bericht der Kassenprüfer.
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - Beschlussfassung über Anträge.
  - Neuwahlen.
- (5) Einer der Vorstände § 26 BGB leitet die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem definierten Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels eines vom Vorstand vorgegebenen Links oder Zugangs.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.  
Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn den Mitgliedern bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung an die letzte der Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen ist es dem Mitglied untersagt, die Zugangsdaten an unberechtigte Dritte weiterzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. der Teilnehmer an der Videokonferenz beschlussfähig, sofern die Einladung hierzu ordnungsgemäß erfolgte.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher einem der Vorstände § 26 BGB schriftlich zugesandt werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
- (10) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (11) Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins sind spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (12) Bei Satzungsänderungen ist in der Abweichung von §13 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (13) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, sofern mindestens 10 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen.
- (14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in geeigneter Form, dem Mitglied zugänglich zu machen oder auf Wunsch auszuhändigen.
- (15) Der Vorstand gem. §26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (16) Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangen.



## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.**

- (17) Einladung und Durchführung hat wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (18) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag oder Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht zugelassen werden.

### **§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - 1. Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer.
  - 2. Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstands §26 BGB.
  - 3. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls des Ehrenrates.
  - 4. Die Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters (sofern vorhanden).
  - 5. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
  - 6. Beschlussfassung über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 9 Ziffer 2 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Dauer der Wahlperiode.
- (3) Sollte aus einem wichtigen Grund eine Wieder- oder Neuwahl nicht möglich sein, so verbleiben Vorstand und die sonstigen zu wählenden Personen im Amt bis seine Neu- bzw. Wiederwahl möglich ist.

### **§ 18 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. Dem Vorstand nach § 26 BGB
  - b. Dem Ehrenvorsitzenden
  - c. Dem Hauptkassier
  - d. Dem technischen Leiter
  - e. Dem Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreters (sofern vorhanden)
  - f. Der Vertreterin der Frauen
  - g. Dem Schriftführer
  - h. Den Vorsitzenden der Unterausschüsse (Vergnügnungs-, Wirtschafts-, Presseausschuss etc.)
  - i. Den einzelnen Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern, die bei der jeweiligen Abteilungsversammlung bekannt zu geben sind. Jede Abteilung

## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.**

hat nur eine Stimme.

- j. Zwei aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
- (2) Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten oder bestimmten Mitglieder anwesend ist.

### **§ 19 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für den Ausschluss von Mitgliedern oder Abteilungen, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Rückführung von Beiträgen an die Abteilungen, für die Festlegung von über den Abteilungsbereich hinausgehenden Veranstaltungen und für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder verantwortlich.
- (2) Beschlüsse über Ausgaben des Hauptvereines, die das 20-fache eines Jahresbeitrages übersteigen.
- (3) Er hat den Vorstand §26 BGB bei der Ausführung der laufenden Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Werden Organe des Gesamtvorstandes in der Mitgliederversammlung nicht gewählt, erfolgt durch den Gesamtvorstand eine Ersatzwahl, deren Amtszeit hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.
- (5) Unterausschüsse können für bestimmte abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung sind festzulegen. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

### **§ 20 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder höchstens drei Vorsitzenden sowie dem Hauptkassier.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist Einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt kann für die Restzeit eine Ergänzungsbenennung durch den Gesamtvorstand erfolgen, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit hat. Sollte niemand benannt werden können, kann auch ggfs. der bestehende Vorstand die Aufgaben kommissarisch übernehmen.
- (5) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben delegieren.

### **§ 21 Aufgaben des Vorstandes gemäß § 26 BGB**

## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- (2) Ohne dass die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter eingeschränkt würde, kann der Vorstand Ausgaben im Einzelfall nur bis zur Höhe des 20-fachen eines Jahresbeitrages eines erwachsenen Mitglieds beschließen; hierüber ist in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zu berichten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen und Veranstaltungen sämtlicher Unterausschüsse und der Abteilungen beizuwohnen und Einsicht in die Unterlagen des Hauptvereins und der Abteilungen zu nehmen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- (5) Einer der Vorsitzenden gem. §26 BGB führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Ausschusssitzungen.
- (6) Der Vorstand gem. § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Gesamtvorstandes, zu denen rechtzeitig schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen ist, § 16 entsprechend.

### **§ 22 Haftung ehrenamtlich Tätiger**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 23 Die Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr, über den Haushalt des Vereins, zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß §3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Vereinjugendleiter bzw. der Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.**

- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

### **§ 24 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Sie haben die Kassen des Vereins und der Abteilungen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 25 Abteilungen**

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (2) Die Bildung einer Abteilung bedarf der Zustimmung durch den Gesamtvorstand. Gleiche Fachgebiete müssen zusammengefasst werden. Maßgebend ist die Gliederung des Fachverbandes. Eine Vereinigung kann erst dann als Abteilung anerkannt werden, wenn außer den Ziffern 1 und 2 noch mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. Die Abteilung muss einen regelmäßigen Übungsbetrieb durchführen.
  - b. In Abteilungen, für die Wettkampfbetrieb möglich ist, muss dieses angestrebt werden und innerhalb einer vom Gesamtvorstand festgelegten Zeit begonnen werden.
  - c. Ihre Mitglieder sind dem Fachverband zu melden.
  - d. Alle nicht wettkampffähigen Abteilungen müssen aus mindestens 10 am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmenden Personen bestehen.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter bzw. durch dessen Abteilungsgremium geleitet. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß §30 BGB.
- (4) Die Abteilungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, alle Einrichtungen des TSV zu nutzen.
- (5) Sie haben die Pflicht, den TSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.
- (6) Ferner besteht die Verpflichtung, den Weisungen des Vorstandes zu folgen.
- (7) Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. – Näheres regelt die Abteilungssatzung, -Ordnung.
- (8) Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.**

- (10) Jede Abteilung hat mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abzuhalten.
- (11) Die Abteilungen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit aufeinander Rücksicht zu nehmen und Termine miteinander im Benehmen mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.
- (12) Die Durchführung eigener Veranstaltungen, die geldliche Aufwendungen für den Hauptverein zur Folge haben können, bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes
- (13) Jede Abteilung kann nach Maßgabe der Satzung für die Gestaltung und Abwicklung ihres technischen Betriebes eine eigene Ordnung ausstellen, für deren Einhaltung sie selbst verantwortlich ist.
- (14) Eine Abschrift einer solchen Ordnung ist dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- (15) Auf Verlangen haben die Abteilungsleiter jederzeit dem Gesamtvorstand über ihre Tätigkeit und Pläne zu berichten.
- (16) Am Schluss des Vereinsjahres und rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung haben die Abteilungsleiter dem Gesamtvorstand einen Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (17) Die Abteilungen können zur Deckung ihrer notwendigen Auslagen eigene Beiträge erheben.
- (18) Ausgaben im Einzelfall über dem 20-fachen des Mitgliedsbeitrages (Erwachsene) des Hauptvereines sind durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.

### **§ 26 Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, deren Mitglieder aus ihrem Kreis den Wahlleiter bilden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Jede Versammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
- (6) Stimmenenthaltung zählt nicht.
- (7) Abgestimmt wird grundsätzlich offen; wird widersprochen, muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Über jeden satzungsgemäß eingebrachten Antrag ist mit ja oder nein abzustimmen.
- (9) Über den Verlauf der Mitglieder- und Abteilungsversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 27 Satzungsänderung**

## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.**

- (1) Eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (2) Ein diesbezüglicher Beschluss wird vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

### **§ 28 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten

### **§ 29 Auflösung der Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
- (2) Der Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Affalterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des

## Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Affalterbach e.V.

bisherigen Vereinszweckes.

### § 30 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese überarbeitete Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2023 bestätigt.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Affalterbach, den 12.05.2023

Der Vorstand



Manfred Grab



Andreas Fürst



Dirk Dietz